

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.04.1997

Geschäftszahl

97/18/0115

Rechtssatz

Wurde der ASt gem § 34 Abs 2 VwGG aufgefordert, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seine an den VfGH gerichtete Beschwerde entsprechend zu ergänzen, liegt keine Verletzung des Parteiengehörs iSd § 45 Abs 1 Z 4 VwGG vor. Eine darüber hinausgehende Kontaktnahme des VwGH mit der Partei sieht die genannte Bestimmung nicht vor.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/18/0116